

Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Informationszentrums Rose und der Rosenarena

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) (GVBl. LSA S. 598) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am mit Beschluss-Nr. folgende Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Nutzung des Informationszentrums Rose, die Rosenarena sowie des Grünen Klassenzimmers im Europa-Rosarium Sangerhausen für rosariumsfremde Zwecke beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Unter dem Informationszentrum Rose sind das multifunktionale Glashaus, das Grüne Klassenzimmer sowie der Säulengarten zu verstehen. Das Informationszentrum Rose sowie die Rosenarena sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen im Rahmen des Gemeingebrauches vordergründig der Stärkung der individuellen Bindung an das Europa-Rosarium sowie der Förderung des touristischen, kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Besucherinnen und Besuchern der Stadt Sangerhausen und der Identifikation der Bürgerschaft mit dem Thema Rose.

§ 2 Nutzer

Das Informationszentrum Rose sowie die Rosenarena können nach Absprache genutzt werden von:

- a) Einwohner der Stadt Sangerhausen,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindereinrichtungen und sonstige Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie örtliche Parteien und Wählergruppen, welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,
- c) sonstigen privaten Personen.

§ 3 Zulassung zur Nutzung

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten für Nutzungen nach § 2 erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
2. Für Nutzungen nach § 2 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen.
3. Der Abschluss von Einzelverträgen ist quartalsweise dem Rosarium anzuzeigen. Dabei sind der Gegenstand der Veranstaltung, die Erträge sowie die ungefähre Besucherzahl anzugeben.
4. Der Oberbürgermeister kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe besondere Vertragsbedingungen festlegen, welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.
5. Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Ansprüche Dritter.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten des Informationszentrums Rose und der Rosenarena im Europa-Rosarium Sangerhausen erfolgt grundsätzlich **gegen die Zahlung von Benutzungsgebühren** soweit die Veranstaltung nicht der Übermittlung von Grundinformationen über das Rosarium, der Botanik der Rosen, der Vermittlung von Informationen über andere im Projekt Gartenträume des Landes Sachsen-Anhalt beteiligten Gärten und touristischen Einrichtungen der Region dient bzw. im **besonderen** Interesse des Europa-Rosariums und/oder der Stadt Sangerhausen liegt.
2. Die **Benutzungsgebühren** setzen sich zusammen aus der **Grundgebühr** (§ 5), den Nebenkosten (§ 6) sowie den **Gebühren** für tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 7).
3. Erfolgt die Überlassung zu Veranstaltungen mit direkten Gewinnerzielungsabsichten, erhöht sich die **Benutzungsgebühr** um **10 Prozent**.

§ 5 Grundgebühr

1. Für die Berechnung der **Grundgebühr** wird eine Benutzungsstunde je angefangene Zeitstunde, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, zugrunde gelegt.
2. Zu entrichten sind für das:

Multifunktionale Glashaus
(Glashaus), für private und
kommerzielle Veranstaltungen,
ganzjährig

je Veranstaltung	50 Euro pauschal, zuzügl.
je Stunde	30 Euro

Grüne
Klassenzimmer

je Stunde	15 Euro
-----------	----------------

Rosenarena

je Veranstaltung	500 Euro
------------------	----------

Die Gebühren werden für maximal 10 Stunden erhoben. Die darüber hinausgehende Nutzung ist gebührenfrei.

§ 6 Nebenkosten

1. Mit der **Grundgebühr** sind Heizung und Elektroenergie abgegolten.
2. Die Reinigungskosten werden nur dann pauschal erhoben, wenn die gastronomische Einrichtung nicht genutzt wird. Sie betragen für das:

Glashaus	je Veranstaltung	40 Euro
----------	------------------	----------------

Grüne Klassenzimmer	je Veranstaltung	15 Euro
---------------------	------------------	----------------

Rosenarena	je Veranstaltung	150 Euro
------------	------------------	-----------------

§ 7 Sonderleistungen

1. Stühle sind in der **Grundgebühr** enthalten.
2. Als Sonderleistungen werden gesondert berechnet:

Bereitstellung einer Bühne je Veranstaltung		80 Euro
Beschallungsanlage (mobil), Hausmeister; Techniker		
für Glashaus	je Stunde	45 Euro
für Rosenarena	je Veranstaltung	225 Euro
Beamer, Projektor	je Stunde	20 Euro
Laptop	je Stunde	20 Euro

3. Zusätzlich anfallende Sonderleistungen **sind separat schriftlich zu vereinbaren.**

§ 8 Fälligkeit

1. Die **Gebühren** sind innerhalb von **14 Tagen** nach Zahlungsaufforderung fällig, soweit nicht in der **Vereinbarung** etwas anderes geregelt ist.
2. In begründeten Fällen kann die Überlassung von der vorherigen Zahlung und/oder von der Entrichtung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 9 Rechte der Nutzer

Der Nutzer ist berechtigt, die Flure und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 10 Pflichten der Nutzer

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nähere Regelungen in der Hausordnung zu treffen. Der Nutzer hat sich des Weiteren an die Festlegungen in der Hausordnung zu halten.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Stadtverwaltung Sangerhausen ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.
2. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13

Schlussbestimmungen

3. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Sangerhausen auf schriftlichen Antrag abweichend über die Höhe der Benutzungsgebühr.
4. **Im Falles des Ausfalls einer angemeldeten Veranstaltung beträgt** die anfallende Gebühr bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 30 v.H.. **Danach ist die Gebühr in voller Höhe** zu entrichten.
5. Die vorgenannten **Gebühren** beinhalten keine Mehrwertsteuer. Soweit der Charakter der Veranstaltung die Berechnung einer Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften fordert, erhöhen sich die **Gebühren** um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
6. Die Stadt Sangerhausen behält sich die Forderung einer **Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtgebühren** vor.
7. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten gegen Zahlung einer **Benutzungsgebühr** besteht nicht.

§ 14

Inkrafttreten

Die **Satzung** tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Informationszentrums Rose und der Rosenarena vom 15.12.2011 außer Kraft.**

Sangerhausen, den 09.07.2020

Strauß
Oberbürgermeister